



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 157/2021/2022

10.06.2022 DWA

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 10.06.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon ein Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

- 1.) Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH
- 2.) Rechtsanwalt Dr. Joachim Rain

18.05.2022

### **Per E-Mail**

#### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der VfB Stuttgart 1893 AG und der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH am 05.03.2022 in Stuttgart**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon ein Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Der Antrag stützt sich auf die schriftlichen Stellungnahmen der VfB Stuttgart 1893 AG und der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

### **Ergänzende Begründung:**

Nach Spielende wurde innerhalb des Gästebereiches durch einen Becherwurf ein Konflikt unter mehreren Gästefans ausgelöst. Das im Gästefanblock anwesende Ordnungspersonal beider Vereine griff ein und versuchte, den Konflikt zu bereinigen. Als sich der Gästeblock kurz darauf weitgehend geleert hatte, versuchte das Ordnungspersonal nun, auch die betreffende Gruppe von



etwa 20 Personen in Richtung des Ausgangs zu geleiten. Neben dem Mundloch am Blockausgang kam es aus dieser Gruppe von Mönchengladbacher Anhängern heraus zu einem gezielten Schlag in das Gesicht eines Ordners. Der mutmaßliche Täter wurde von zwei Ordnern in Richtung Ausgang geschoben. Hierbei wurde ein Gladbacher Anhänger von einem Ordner mit beiden Händen kräftig in Richtung Ausgang gedrückt und fiel zu Boden, woraufhin ein Mönchengladbacher Anhänger auf die Ordner zuging, die beschimpfte diese und einem der Ordner ins Gesicht langte.

Gewalttätige Handlungen gegen Personen, vorliegend den Ordnungsdienst, stellen Körperverletzungen und damit strafbewährte Handlungen dar. Derartige Vorfälle sind konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der vorliegende Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar.

Der Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH, dass diese auch mit eigenen Ordnungskräften vor Ort war, deren Einschreiten dazu beigetragen hat, dass die Situation nach Spielende nicht weiter eskalierte. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass Gewalthandlungen gegen Personen im Stadionbereich generell Vorfälle schwerwiegender Art darstellen, die empfindlich zu sanktionieren sind. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte wäre **im summarischen Verfahren** grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro geboten.

Bei der Bemessung der letztlich zu beantragenden Geldstrafe hat der Kontrollausschuss jedoch gemäß der aktuellen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts (vgl. Urteil Nrn. 52-54/2021/2022 vom 07.12.2021) einen Abschlag in Höhe von 25 % vorgenommen. Dadurch wird berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen die Stadion-kapazitäten bei dem o.g. Spiel nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderte Einnahmen generieren konnten. Daher wird letztlich eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro beantragt.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 24.05.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –